Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2342

Der Bundesminister des Innern
3455 - 5 - 289/51

Bonn, den 8. Juni 1951

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

**Betr.: Anfrage Nr. 190
der Fraktion der Deutschen Partei
- Nr. 2272 der Drucksachen -
Finanzielle Lage des Rundfunksenders
„Radio Bremen"**

Die finanziellen Schwierigkeiten des Radios Bremen sind der Bundesregierung bekannt. Der Bundesminister des Innern hat Anfang März d. J. dem NWDR und dem Radio Bremen einen Vergleichsvorschlag über die weitere Subventionierung des Radios Bremen durch den NWDR unterbreitet. Daraufhin ist es jetzt zu einem Abkommen zwischen NWDR und Radio Bremen gekommen, wonach letzterer vom NWDR vorerst jährlich DM 720000,– als verlorenen Zuschuß erhält.

Die gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

zu Ziffern 1 bis 3: Die gesamten Gebühren von Hörern, die ihren Wohnsitz im Lande Bremen haben, fließen dem Radio Bremen zu. Alle Gebühren von außerhalb des Landes Bremen wohnenden Hörern fließen, soweit diese zum Lande Niedersachsen gehören, dem NWDR zu. Vor der Währungsreform war zwischen der britischen und amerikanischen Militärregierung ein Abkommen abgeschlossen worden, wonach an Radio Bremen (außer den Hörergebühren des Landes Bremen) auch die Hörergebühren der später niedersächsischen Landkreise Wesermarsch, Osterholz und Wesermünde abzuführen waren. Seit Ende 1949 erklärte der NWDR, rechtlich keine Verpflichtung zur Abführung der Hörergebühren der genannten Landkreise anerkennen zu können. Ein von NWDR und Radio Bremen eingesetztes Schiedsgericht unter dem Vorsitz von Staatssekretär Bredow schloß sich einstimmig dem Rechtsstandpunkt des NWDR an, empfahl jedoch dem NWDR nachdrücklich, aus freien Stücken die früher bezahlten Pauschalbeträge (Höhrergebühren aus den niedersächsischen Landkreisen) bis zur

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Argelanderstraße 81
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30

Neuregelung des Rundfunkwesens durch den Bund weiter an Radio Bremen abzuführen. Der NWDR war zunächst nicht bereit, dieser Empfehlung zu entsprechen, hat sich jedoch dann, wie eingangs dargelegt, zum Abschluß eines Vergleichs bereit gefunden, der zu 75 % der Empfehlung des Schiedsgerichts entsprach.

Zu Ziffer 4: Nein, denn die Aufgliederung des Bundesgebietes in Oberpostdirektions-Bezirke ist eine rein postverwaltungsmäßige Maßnahme. Diese Bezirke haben mit den Sendegebieten der Rundfunkanstalten nichts zu tun. Das Sendegebiet einer Rundfunkanstalt entspricht dem Gebiet des Landes, von dem die Rundfunkanstalt errichtet worden ist.

Die Bundesregierung beabsichtigt, an diesem Prinzip nichts zu ändern. Der Entwurf des Bundesrundfunkgesetzes wird jedoch vorsehen, daß ein gewisser Prozentsatz aller Hörergebühren des Bundesgebietes in eine Ausgleichskasse fließt, die allen Rundfunkanstalten zur gesamten Hand zusteht. Aus dieser Ausgleichskasse sollen

a) alle gemeinsamen Vorhaben der deutschen Rundfunkanstalten (z. B. wissenschaftliche Forschung auf dem Rundfunk- oder Fernsehgebiet) finanziert,

b) alle finanzschwachen Sender angemessen unterstützt werden.

Dr. Dr. Lehr